

Tierkörperbeseitigung – Sammelstellennetz

Das Land Niederösterreich hat für die ordnungsgemäße Sammlung bestimmter tierischer Abfälle, welche in Kleinmengen anfallen, ein **landesweites Netzwerk an Sammelstellen** in Zusammenarbeit mit den NÖ Umweltverbänden und den örtlichen Umweltverbänden eingerichtet. Diese Sammelstellen haben ein annähernd gleiches Erscheinungsbild (auch Beschilderung; Wegweiser), sind allgemein zugänglich und mit Kühleinrichtungen zur hygienischen Lagerung der tierischen Materialien bis zu deren turnusmäßigen Beseitigung durch die Fa. SARIA in Tulln ausgestattet.

A. Kostenfreier Einwurf in Sammelbehälter

An sämtlichen solcher Sammelstellen dürfen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter **von jedermann und kostenfrei** **NUR**

- **verendete oder getötete Heimtiere**
- **tierische Abfälle aus Haushalten** (Siedlungsabfälle) und
- **tote Wildtierkörper, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse besonders geboten ist,**

eingebraucht werden.

Unbeachtet dessen dürfen in NÖ nach wie vor **tote Heimtiere** (z.B.: Hunde, Katzen, Hamster, ...) ohne jegliche Gewichtsbeschränkung auf eigenem Grund und Boden durch Vergraben ordnungsgemäß beseitigt werden. **Tote Nutztiere** (verendete oder getötete) sind in jedem Fall entgeltlich ablieferungspflichtig und werden in NÖ im Regelfall direkt am Ort des Anfalls abgeholt.

Tote Wildtierkörper dürfen (außer bei bestimmten Tierseuchen) auch auf geeignete Weise dem natürlichen Kreislauf überlassen werden bzw. dürfen Wildtierkörperteile in diesen rückgeführt werden.

Unter „**tote Wildtierkörper, an deren Beseitigung ein öffentliches Interesse besteht**“ und daher **kostenfrei im Wege der kommunalen Sammelbehältern entsorgt werden können**, sind in Absprache zw. dem NÖ Jagdverband und dem Land NÖ zu verstehen:

- **Fallwild**;
das sind verendete, verunfallte oder sonstig zu Tode gekommene Wildtiere aus freier Wildbahn; dies trifft in der Praxis insbesondere auf jene Tierkadaver zu, die in oder in unmittelbarer Nähe von Ortschaften, auf oder neben öffentlichen Straßen anfallen und deren rasche Beseitigung mangels anderer geeigneter Möglichkeiten geboten ist; Die Notwendigkeit zur Beseitigung von Wildkadavern im Wege des kommunalen Systems ist im Einzelfall vom jeweils betroffenen Jagd ausübungs berechtigten und somit vom über den Kadaver Verfügungsberechtigten selbst zu prüfen.

Dem Jagdausübungsberechtigten steht es frei, die Wildtierkörper selbst zu verwerten (Hundefutter), zu vergraben, an Luderplätzen auszulegen, sie sonst irgendwie zu verwerten oder sie letztlich in die Sammelbehälter einzuwerfen;

- **Wild, welches aus gesundheitlichen Gründen erlegt werden muss (erlegtes bzw. getötetes „krankes“ Wild):**

das ist Wild, welches z.B. verhaltensauffällig, stark abgemagert ist, starken Durchfall aufweist und daher zum Schutze der übrigen Population erlegt werden muss, aber noch keine Anzeichen einer anzeigepflichtigen Wildtierseuche (z.B.: Wildschweinepest; Tollwut; Vogelgrippe) aufweist;

Diese Materialien dürfen vom Jagdausübungsberechtigten im Rahmen seiner Verfügungsgewalt auch im Wege dieser Sammelstellen **kostenfrei** beseitigt werden.

B. Möglichkeiten der entgeltlichen Ablieferung tierischer Materialien von erlegtem Wild

a) Im Wege der TKB-Sammelstellen - Sacksystem

Wildtierkörperteile, die unter anderem **von erlegtem Wild** stammen, welches im Wege der Direktvermarktung verwertet wird, können entgeltlich entsorgt werden.

Beim NÖ Jagdverband können käuflich, speziell gekennzeichnete, verrottbare Säcke erworben werden. Mit dem Kauf kann die jeweilige Füllmenge tierischer Materialien von erlegtem Wild gemeinsam mit dem Sack ohne weitere Bezahlungen in die Container bei den TKB Sammelstellen (NÖ Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellennetz) eingeworfen werden.

Beim Transport und Einwurf in die Container ist auf Sauberkeit zu achten. Verursachte Verschmutzungen sind selber zu entfernen.

b) Ablieferung direkt an befugte Sammel- und Beseitigungsbetriebe- Ablieferungsvertrag

Wildtierreste aus der Direktvermarktung bzw. größere Mengen an Wildtierresten (z.B. nach Gesellschaftsjagden) können auch an einen geeigneten und berechtigten Betrieb (z.B. Fa. SARIA, Tulln) entgeltlich abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke können sich auch mehrere Personen zusammenschließen, gemeinsam ein Behältnis anschaffen/benutzen und ihre Materialien gemeinsam (unter Kostenaufteilung) beseitigen lassen.

Im Rahmen einer Förderaktion der Veterinärabteilung des Landes NÖ werden über Antrag 50% der Entsorgungskosten einmal jährlich refundiert.

Weitere Info zu Förderbedingungen unter www.noejagdverband.at